



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht-

allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG (Anlage 1 Nr. 13.14)

■ **Sachverhalt / Information**

Im Februar 2019 beantragt die Keller Energie GmbH, Todtnau, die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb der Wasserkraftanlage an der „Wiese“ auf den Flurstücken-Nrn. 508 und 501 der Gemarkung Todtnau. Das beantragte Vorhaben fällt unter Ziffer 13.14 zur Anlage 1 UVPG, wonach eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 UVPG durchzuführen war.

■ **Einschätzung des Antragstellers**

Das Büro Hydro-Energie GmbH hat die zur UVP-Vorprüfung erforderlichen Unterlagen vom April 2019 vorgelegt.

Das Planungsbüro stellt als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls fest, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

■ **Gesamteinschätzung**

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, den Ausführungen des Gutachters und der Stellungnahme der Fachbehörde wird das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Lörrach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 1 und 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Lörrach stellt als zuständige Untere Wasserbehörde gem. § 5 Abs. 1 UVPG fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Lörrach, 29.06.2020

Landratsamt Lörrach
Dezernat III
Fachbereich Umwelt